



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Andrej Hunko
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. November 2022

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2022**
HIER Arbeitsnummer 11/82

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko
vom 8. November 2022
(Monat November 2022, Arbeits-Nr. 11/82)

Frage

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung wie vom Hohen Vertreter der Europäischen Union angemahnt geprüft, sich an einer "Arbeitsgruppe der Cybernachrichtendienste" im Rahmen des geheimdienstlichen EU-Lagezentrums INTCEN zu beteiligen (Antwort der Kommission auf die Schriftliche Frage E-002738/2022 der EP-Abgeordneten Özlem Demirel vom 31. Oktober 2022), und welche eigenen Geheimdienste könnten hierfür ungeachtet des Artikels 4(2) des Vertrags über die Europäische Union Beiträge erbringen?

Antwort

Eine Entscheidung der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung (1. Teilfrage) ist noch nicht getroffen worden.

Der Bundesnachrichtendienst sammelt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist es u. a., gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht zu sammeln und auszuwerten. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nimmt diese Aufgabe u. a. gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) und gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MADG das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst wahr. Dies betrifft auch Informationen über Cyberangriffe. Erkenntnisse hierüber könnten im Rahmen der Tätigkeit der in der Frage genannten Arbeitsgruppe im Rahmen des INTCEN (EU Intelligence Analysis Centre) nützlich sein.